

Musterklage bei Gebührenkürzungen

Amtsgericht Nirgendwo
Niemandstraße 1-5
00000 Nirgendwo

Klage

des Herrn Alfred Mustermann, Musterweg 1, 00000 Nirgendwo

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. aus

gegen

XY-Rechtsschutzversicherungs AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. W. F. Musterstraße 10,
00000 Nirgendwo

- Beklagte -

Namens und im Auftrag des Klägers erhebe ich Klage und beantrage wie folgt zu erkennen:

Es folgen die üblichen Anträge für Anerkenntnis - und Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren

In der Sache selbst wird beantragt,

die Beklagte zu verurteilen an den Kläger einen Betrag in Höhe von 294,61 € nebst 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz von § 247 BGB seit 01.09.2004 zu zahlen.

Begründung:

I.

Mit der vorliegenden Klage nimmt der Kläger seine Rechtsschutzversicherung, bei der er seit vielen Jahren rechtsschutzversichert ist, auf Deckung bzw. auf vollständige Zahlung einer Anwaltsrechnung in Anspruch, die der Kläger von seinem jetzigen Prozessbevollmächtigten für außergerichtliche Tätigkeit erhielt und die zwischenzeitlich zum Teil von der Beklagten und zum Teil vom Kläger selbst ausgeglichen wurde.

Der Kläger beauftragte am 01.08.2004 in einer zivilrechtlichen Angelegenheit seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner Interessen. Der Kläger sah sich Bedrohungen und Belästigungen seines Nachbarn ausgesetzt.

Mit Anwaltsschreiben vom 18.08.2004 wurde dieser Nachbar aufgefordert, in Zukunft derartige Belästigungen zu unterlassen und er wurde ferner gebeten, eine vom jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers vorbereitete und vorformulierte Unterlassungserklärung zu unterzeichnen.

Das Anwaltsschreiben hatte zumindest teilweise Erfolg. Die Unterlassungserklärung wurde zwar nicht abgegeben, der Nachbar stellte seine Belästigungen aber ein.

Mit der Beklagten, die eine vorbehaltlose Deckungszusage für das Mandat erteilt hatte, wurde daraufhin abgestimmt, die Sache abzuschließen. Die Beklagte erklärte sich bereit, die bei dem Prozessbevollmächtigten des Klägers angefallenen Kosten zu übernehmen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers erteilte daraufhin der Beklagten eine Abrechnung wie folgt:

Gegenstandswert gem. § 23 Abs. 3 RVG: 4.000,00 €

Gebühr Nr. 2400 W	1,3	318,50€
Auslagenpauschale		20,00 €
MWST		54,16 €
Summe		392,66 €

Beweis: Vorgenannte Rechnung in Kopie

Die Beklagte zahlte auf diese Rechnung lediglich einen Betrag in Höhe von _____ 98,05 €

so dass ein Differenzbetrag in Höhe von 294,61 € offen blieb.

Den entsprechenden Differenzbetrag zahlte der Kläger an seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten, vertritt aber verständlicherweise die Auffassung, dass letztendlich die Beklagte auch für diesen Differenzbetrag eintrittspflichtig ist.

II.

Die Beklagte ist in der außergerichtlichen Korrespondenz vergeblich aufgefordert worden, den Differenzbetrag in Höhe von 294,61€ zu erstatten, so dass Klage geboten ist.

Die Beklagte hat außergerichtlich den zugrundegelegten Gegenstandswert zwar anerkannt, vertritt aber die Auffassung, der Anwalt könne hier lediglich die von ihr gezahlten 98,05 € verlangen, die die Beklagte wie folgt ermittelt haben will:

Vergütung gemäß Nr. 2402 VV	0,3	73,50 €
Auslagenpauschale		11,03 €
MWST		13,52 €
Summe		98,05 €

Vergleichsweise hat die Beklagte in der außergerichtlichen Korrespondenz angeboten, dem Prozessbevollmächtigten des Klägers eine Gebühr nach Nr. 2400 VV zu einem Faktor von 0,9 zu zahlen, wenn auch ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung. Dieses Angebot hat der Kläger abgelehnt, da er gemeinsam mit seinem jetzigen

Prozessbevollmächtigten der Auffassung ist, dass hier zumindest die in Rechnung gestellte Vergütung von 1,3 angemessen und damit auch für die Beklagte verbindlich ist.

III.

Die Klage ist in vollem Umfange begründet. Die Beklagte kann zunächst nicht damit gehört werden, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers nur die Vergütung für ein sog. einfaches Schreiben habe abrechnen können.

Von einem einfachen Schreiben im Sinne von Nr. 2402 VV kann nicht die Rede sein.

Diese Vorschrift ersetzt § 120 BRAGO, wenn auch mit leichten Modifikationen, die hier jedoch nicht weiter zu thematisieren sind.

Jedenfalls ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, dass sich der Auftrag auf das Schreiben einfacher Art beschränken muss (vgl. statt aller Mayer/Kroiß, Kommentar zum RVG 1-Aufl., Nomos-Verlag, Nr. 2402 VV, Rn. 3; ebenso Madert in Gerold/Schmidt/Madert, RVG-Kommentar, Beck-Verlag, 16. Aufl., VV 2400 - 2403 Rn. 103).

Es kommt also noch nicht einmal darauf an, wie sich die Tätigkeit des Anwalts nach außen darstellt, sondern ausschließlich auf Inhalt des erhaltenen Mandats.

Hier war der Mandatsauftrag ersichtlich umfassend darauf gerichtet, zunächst außergerichtlich - auf welchem Wege auch immer - die Gegenseite dazu zu bewegen, ihre ehrverletzenden Äußerungen und Belästigungen in Zukunft zu unterlassen. Es lag also ein Mandatsverhältnis im Sinne von Nr. 2400 VV vor.

Darüber hinaus lassen aber auch die äußere Form und der Inhalt des Schreibens nur eine Abrechnung nach Nr. 2400 VV zu.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat in seinem Schreiben die ehrverletzenden Äußerungen der Gegenseite zitiert, eine rechtliche Würdigung vorgenommen und gleichzeitig zunächst außergerichtlich den Unterlassungs- und Widerrufsanspruch nicht nur geltend gemacht, sondern eine entsprechende Unterlassungserklärung auch vorformuliert und dem Aufforderungsschreiben beigefügt.

Diese umfassende Tätigkeit ist zweifelsfrei unter Berücksichtigung aller Bewertungskriterien von § 14 RVG nach Nr. 2400 VV abzurechnen.

Hierbei ist zu beachten, dass nach § 14 Abs. 1 RVG dem Rechtsanwalt das Recht grundsätzlich zusteht, die ihm zustehende Einzelgebühr mit Verbindlichkeit für den Auftraggeber zu bestimmen.

Nur dann, wenn er dieses Ermessen fehlerhaft ausübt, kann es zu einer Reduzierung der von ihm gewählten Gebühr kommen.

Als Ermessensentscheidung ist die Bestimmung der Einzelfallgebühr durch den Rechtsanwalt nur daraufhin überprüfbar, ob er von falschen tatsächlichen Grundlagen ausgegangen ist, ob er vielleicht den Ermessensspielraum überschritten oder gar sein Ermessen missbraucht hat. Dies stellt nach altem und neuem Gebührenrecht eine

allgemeine Meinung dar (vgl. insoweit statt aller LG Aachen in AnwBl. 1983, 235; ebenso OLG Düsseldorf in AnwBl. 1999, S.611).

Dies bedeutet, dass nur dann, wenn die angesetzte Gebühr die in vergleichbaren Fällen angemessene deutliche übersteigt, sie als unbillig und nicht verbindlich zu bezeichnen ist (vgl. AG Helmstedt, AnwBl. 1984, 275).

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine „deutliche“ Überschreitung vorliegt, wird üblicherweise eine Toleranzgrenze von 20 - 25 % berücksichtigt (vgl. auch insoweit LG Aachen und OLG Düsseldorf a.a.O.). Nur wenn die vorgenannte Toleranzgrenze überschritten wird, kann die vom Rechtsanwalt in Rechnung gestellte Gebühr ggf. herabgesetzt werden.

In der täglichen Abrechnungspraxis hat sich seit vielen Jahren die auch in der Rechtsprechung anerkannte Mittelgebühr als eine Art Richtlinie bewährt. Hierbei handelt es sich um das rechnerische Mittel aus der Summe von Mindest- und Höchstgebühr.

Die Mittelgebühr ist dabei stets angemessen, wenn anhand der Bewertungskriterien des § 14 RVG eine durchschnittliche Fallgestaltung anzunehmen ist; weichen eine oder mehrere der nach § 14 RVG maßgeblichen Umstände von den Durchschnittsgegebenheiten deutlich ab, so kann eine Anhebung oder Senkung der Mittelgebühr gerechtfertigt sein (vgl. auch hier LG Aachen a.a.O.).

Nr. 2400 VV weist einen Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 aus. Die Mittelgebühr von Nr. 2400 VV beträgt demgemäß - nach allgemeiner Ansicht und unter Berücksichtigung der oben dargelegten Berechnungsmethode zweifelsfrei 1,5.

Nur dann, wenn der Rechtsanwalt eine höhere Gebühr als diese Mittelgebühr in Rechnung stellen will, ist er für die entsprechenden Umstände darlegungs- und beweispflichtig; umgekehrt muß allerdings derjenige, der eine Mittelgebühr in Frage stellen will, den Nachweis führen, daß unterdurchschnittliche Verhältnisse vorliegen (vgl. hierzu statt aller: Mayer/Kroiß a.a.O. § 14 Rn. 34 mit Rechtsprechungsnachweisen).

Bei dem Gebührentatbestand von Nr. 2400 VV ist jedoch stets die Anmerkung zu beachten, die lautet:

„Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war“

Diese Anmerkung war und ist ständige Quelle von Auseinandersetzungen zwischen Anwälten, ihren Mandanten und auch der Versicherungsbranche.

Nach richtiger Auffassung, der sich im übrigen unter ausdrücklicher Aufgabe seiner früheren Ansichten auch Braun angeschlossen hat (vgl. etwa Braun in RVG-Report 2004, S. 284, 286; sowie Braun/Hansens RVG-Praxis, ZAP-Verlag, S. 84, 85) ist wie folgt vorzugehen:

Wie bisher ist zunächst anhand der vier bzw. fünf Bewertungskriterien von § 14 RVG nach „billigem Ermessen“ die richtige Gebühr zu bestimmen. Erreicht diese Gebühr nicht den Faktor 1,3, so ist die Prüfung damit abgeschlossen; die Anmerkung zu Nr. 2400 VV spielt also keine Rolle.

Nur dann, wenn man bei Bemessung der richtigen Gebühr eine höhere Gebühr als 1,3 erlangt, ist in einem zweiten Schritt nunmehr die Frage zu beantworten, ob die Angelegenheit schwierig und/oder umfangreich war. Muss beides verneint werden, wirkt sich der oben dargestellte Schwellenwert von 1,3 als eine Art Kappungsgrenze aus, so dass die Gebühr auf 1,3 zu beschränken ist.

Bei der hier zu beurteilenden Vergütungsnote hat sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers - aus welchen Gründen auch immer - mit der zwischenzeitlich auch als Regelgebühr bezeichneten Vergütung von 1,3 beschieden, so dass eine weitere Interpretation der Anmerkung zu Nr. 2400 VV überflüssig ist.

Ohnehin vertreten alle Kommentatoren die Auffassung, dass jedenfalls in den meisten Fällen ein Faktor von 1,3 zugrundegelegt werden kann (vgl. Mayer/Kroiß a.a.O. Nr. 2400 VV Rn. 9; Henke in Erklärungsbedarf für die Abrechnung nach dem RVG in AnwBl. 2004, S. 363 f.; Römermann in Magazin „Anwalt“ 2004, S. 20 f.; Hansens in JurBüro 2004, S. 245; derselbe in RVG-Report 2004, S. 59 f. und 209 f.; schließlich auch Braun/Hansens RVG-Praxis, ZAP Verlag, S. 84 f.; schließlich Braun in Hansens/Braun/Schneider, Praxis des Vergütungsrechts Teil C Rn. 224).

Eine Herabsetzung der Gebühr auf 0,9 kommt unter keinem Gesichtspunkt in Betracht.

Zunächst ist der außergerichtlich geäußerten Auffassung der Beklagten entgegenzutreten, die Anmerkung zu Nr. 2400 VV eröffne einen zweiten Gebührenrahmen. Der untere Gebührenrahmen beginne bei 0,5 und ende bei 1,3, so dass sich dort eine Mittelgebühr von 0,9 herausstelle.

Diese von Braun zunächst vertretene Auffassung (vgl. Braun Gebührenabrechnung nach dem neuen RVG, ZAP-Verlag, S. 65) findet weder im Gesetzeswortlaut noch in der Gesetzesbegründung eine Stütze, ist vom Bundesjustizministerium längst widerlegt worden und wird von Braun selbst auch nicht mehr aufrechterhalten. Über eine derartige Betrachtung kann demgemäß ernsthaft nicht mehr diskutiert oder debattiert werden.

Soweit die Beklagte dann vorrechnet, in früheren Zeiten habe man ein solches Schreiben mit 7,5/10 abgerechnet, so dass der Ansatz einer Gebühr von 1,3 eine Erhöhung von ca. 73 % betrage, will die Beklagte offensichtlich nicht von der völlig andersgearteten Struktur des RVG Kenntnis nehmen. Dieser Einwand ist genauso unsinnig, wie die Berechnung 0,9 betrage zu den alten 7,5/10 ja immerhin ein Erhöhung von rund 20 %, was ja wohl ausreichend sei.

Die Beklagte übersieht geflissentlich, dass das RVG der Anwaltschaft nach 10 Jahren „Stillstand“ nicht nur eine angemessene Gebührenerhöhung bringen sollte, sondern dass auch die Vergütungsminderungen kompensiert werden mussten, die durch den Wegfall der Beweis- und auch der Besprechungsgebühr eintreten.

Das RVG ist demgemäß nach richtiger Beurteilung als eine Art Gesamregelwerk zu verstehen, das eine isolierte Betrachtungsweise einzelner Regelungen verbietet (vgl. insoweit auch AG Landstuhl, Urteil vom 23.11.2004 in NJW 2005 S. 161; ebenso im Ergebnis AG Kehlheim, Urteil vom 17.12.2004 AZ: 3 C 0929/04).

Damit kommt es ausschließlich darauf an, wie die verschiedenen Bewertungskriterien von § 14 RVG im konkreten Fall zu gewichten sind.

Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit entsprach hier - unter Berücksichtigung vergleichbarer Fallgestaltungen - durchschnittlichen bzw. leicht unterdurchschnittlichen Verhältnissen.

Gleiches gilt für die Beurteilung der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Bei den Einkommensverhältnissen mag zur Vermeidung weiterer Offenlegung der tatsächlichen Verhältnisse ebenfalls vom Durchschnitt ausgegangen werden.

Die Bedeutung der Angelegenheit ist jedoch überdurchschnittlich zu gewichten.

Der Kläger sah sich hier erheblichen Belästigungen seines unmittelbaren Nachbarn ausgesetzt, neben dem er noch Jahre leben müssen.

Er hatte demgemäß ein ganz erhebliches Interesse daran, diese Belästigungen und Beleidigungen abzustellen.

Damit ist insgesamt festzustellen, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers hier ggf. sogar eine Mittelgebühr von 1,5 hätte in Rechnung stellen können, da nach zutreffender Ansicht schon bei durchschnittlicher Schwierigkeit und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit eine Begrenzung auf 1,3 gerade nicht eintritt (vgl. insoweit Römermann in Hartung/Römermann, RVG-Kommentar, Beck-Verlag, S. 757, Rn. 58 f.; v. Heimendahl in BRAK-Mitteilung 2004, S. 157, sowie Schons in BRAK-Mitteilung 2004 S. 201; derselbe in Der RVG Berater 2004, Heft 6, S. 86).

Hierauf kommt es aber - wie bereits oben erwähnt - nicht an, da lediglich eine 1,3 Gebühr in Rechnung gestellt worden ist.

Diese in Rechnung gestellte Gebühr, die der Kläger zugunsten seines jetzigen Prozessbevollmächtigten - was den Differenzbetrag angeht - bereits ausgeglichen hat, ist sowohl für den Kläger als auch für seine Rechtsschutzversicherung verbindlich.

Bzgl. der Richtigkeit der obigen Ausführungen wird die Einholung eines Kammergutachtens gemäß § 14 Abs. 2 RVG ausdrücklich erbeten.

Nach diesseitiger Ansicht ist die Einholung eines Gutachtens hier nach dem Gesetz zwingend geboten.

Soweit vereinzelte Kommentatoren die Auffassung vertreten, auf die Einholung eines Kammergutachtens könne verzichtet werden, wenn es nicht um den Streit zwischen einem Anwalt und seinem Mandanten ging, ist diese Auffassung falsch.

Bereits aus dem Wortlaut von § 14 Abs. 1 letzter Satz RVG (dort wird ein Dritter ausdrücklich erwähnt) und Abs. 2 erster Satz ergibt sich mit erfrischender Deutlichkeit, dass stets ein Gutachten der zuständigen Kammer einzuholen ist.

Die Kommentatoren, die eine andere Auffassung vertreten, können eine Begründung nicht vorweisen, sondern berufen sich allesamt auf eine Entscheidung des BGH vom 05.02.1968, indem sich aber ebenfalls keine Begründung, sondern lediglich eine nicht nachvollziehbare Feststellung des BGH in einem Nebensatz auffinden lässt (vgl. BGH vom 05.02.1968 in DVBL69, S. 204).

Es kann auch nicht der Auffassung von Winkler (vgl. auch hier Mayer/Kroiß a.a.O. § 14 Rn. 61) gefolgt werden, der meint, das RVG betreffe lediglich das Vergütungsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber. Das Gegenteil ist bekanntlich im gerichtlichen Kostenerstattungs- und Kostenausgleichsverfahren der Fall.

Auch dort werden die vom Gegner zu erstattenden Gebühren bzw. Vergütungen selbstverständlich dem RVG (früher der BRAGO) entnommen.

Sollte das Gericht trotz der eindeutigen Sach- und Rechtslage weitere Ausführungen für erforderlich halten, wäre ich für einen entsprechenden Hinweis nach § 139 ZPO dankbar.

Rechtsanwalt und Notar
Herbert P. Schons,
1. Vizepräsident
der RAK Düsseldorf